

# Änderungen zur Förderung nach §20h SGB V

in der Fassung vom 09. November 2017

- Die Gruppengröße sollte **in der Regel** 6 Teilnehmende umfassen.
- Bei einer Fördersumme bis **800,- €** (bisher 500,- €) reicht, mittels Unterschriften, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung auf dem Formular aus.
- Nach der Vergabesitzung neu gegründete Gruppen können bis 31.10. des Förderjahres einen Antrag auf Förderung (Bedarfsförderung) stellen.
- **Mietkostenersatzleistungen** sind mit **100,- €** pro Raumgeber förderfähig.
- **Material für die Gruppenarbeit** wird bezuschusst. Ebenso die Kontoführungsgebühren, so Selbsthilfegruppen kein kostenloses Konto bei einer Bank erhalten können.
- **Büroanschaffungen** sind mit 75%, statt bisher 50%, anrechenbar. Eine erneute Förderung eines Laptops für ausschließlich ein Gruppenmitglied ist nach 3 Jahren möglich.
- **Telekommunikationskosten** sind mit 50% einer durchschnittlichen Flatrate förderfähig.
- **Honorarersatzleistungen** für Referenten werden mit **40,- €** pro Referent gefördert.
- Die Anzahl der **Fortbildungen/Seminare/Kongresse/Arbeitskreise** wurde auf 4 x 4 erhöht (maximal 16 Einzelmaßnahmen).
- Übernahme der Parkgebühren und der Kosten einer BahnCard oder einer Zeitkarte des öffentlichen Nahverkehrs bis zu 50% bei **Fahrten für Gruppenbelange**. **Außerdem werden bei Selbsthilfegruppen aus den Bereichen Sucht und psychische Erkrankungen Fahrten zu den Gruppentreffen für jeweils ein von der Gruppe benanntes Mitglied bezuschusst.**
- Es können bis zu 4 **Gruppenunternehmungen** (hier auch die Möglichkeit der Gruppeninventur) beantragt werden. **Die Förderung einer Gruppenunternehmung ist auch mit indirektem Krankheitsbezug möglich, aber die Abgrenzung zu einer Freizeitveranstaltung ist notwendig!** Übernachtungskosten können anteilig bis zu 30,- € pro Person und Nacht bezuschusst werden.